

13/SN-251/ME von 6



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 800 TEL. 0222/711 32 TELEX 136692 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279  
Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01/89 Sa/En

Wien, 20. Oktober 1989

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	75-GE 98.1
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989 <i>Lin</i>

Betr.: Ministerialentwürfe zur  
48. Novelle zum ASVG,  
19. Novelle zum B-KUVG,  
16. Novelle zum GSVG,  
14. Novelle zum BSVG;  
Begutachtungsverfahren

*H. Kopyk*

Bezug: Ihre Schreiben vom 27. September 1989,  
Zl. 20.048/4-1/1989 (ASVG),  
Zl. 21.139/5-1/1989 (B-KUVG);  
Ihre Schreiben vom 28. September 1989,  
Zl. 20.619/2-2/1989 (GSVG),  
Zl. 20.795/3-2/1989 (BSVG)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ministerialentwürfen.

Diesen Stellungnahmen liegen die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde, die bis zum 20. Oktober 1989 beim Hauptverband eingetroffen sind.

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthält wesentliche Änderungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Betriebspensionsgesetz stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Hauptverband den Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit Schreiben vom 7. September 1989, Zl. 30.100/87-V/1/89, zur Stellungnahme übermittelt.

- 2 -

Nach dem Dafürhalten des Hauptverbandes steht der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Ministerialentwurfes zur 48. ASVG-Novelle in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Stellungnahme zu diesen Bereichen nicht zweckmäßig ist.

In der Stellungnahme des Hauptverbandes zum Ministerialentwurf zu 48. ASVG-Novelle wird daher auch auf das Betriebspensionsgesetz eingegangen.

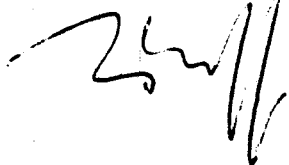
Den entsprechenden Teil der Stellungnahme werden wir auch der Sektion V des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln.

Im übrigen begrüßt der Hauptverband, daß sein Vorschlag zu § 131 Abs.1 ASVG in den Entwurf aufgenommen wurde. Allerdings sollten dringend auch jene Vorschläge aufgenommen werden, die zu §§ 131 Abs.2, 135 Abs.3 und 4 sowie 342 Abs.2 ASVG erstattet wurden.

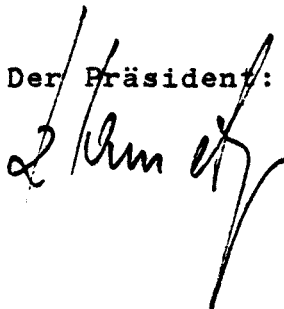
Andere Novellierungsvorschläge, deren Verwirklichung dringlich erscheint, sind in der Beilage zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur 48. ASVG-Novelle zusammengefaßt. Wir ersuchen, auch diese Vorschläge in den Entwurf für die Regierungsvorlage aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilagen

**19. Novelle zum B-KUVG**

**Zu Art. I Z.3 und Z.6 (§§ 52 Z.3 lit.a  
und 76 B-KUVG - Mutterschaftsleistungen):**

Es wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu  
den §§ 117 Z.4 lit.a und 159 ASVG verwiesen.

**Zu Art. I Z.4**

**(§ 59 Abs.1 B-KUVG - Kostenerstattungsanspruch):**

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben sich gegen die Änderung des § 59 Abs.1 B-KUVG ausgesprochen.

**Zu Art. I Z.5 und Z.7 (§§ 68 Abs.1 Z.3 und  
125 Abs.1 B-KUVG - Regreßgrundlage):**

Es wird auf die Stellungnahme zu den §§ 148 Z.3 und  
332 Abs.1 ASVG verwiesen.